

Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar vom 27.10.2005

- I. Änderung vom 18.05.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
- II. Änderung vom 30.07.2008, in Kraft getreten am 17.06.2008
- III. Änderung vom 21.07.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
- IV. Änderung vom 15.05.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019
- V. Änderung vom 04.01.2022, in Kraft getreten am 01.01.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV NW 610) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule werden Gebühren entsprechend dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Als Kinder und Jugendliche gelten Personen unter 18 Jahren und solche, die sich in der 1. Berufsausbildung befinden.
- (3) Probezeit
Grundsätzlich gilt eine Probezeit von 3 Monaten nach Aufnahme des Unterrichtes. Die Gebühren berechnen sich gemäß § 6.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer/-innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich grundsätzlich auf ein Schuljahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sie sind monatlich fällig. Eine Kündigung ist zum Ende des Schuljahres (31.12.) möglich; darüber hinaus kann zu Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen (30.06. oder 31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vorher gegenüber der Leitung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar schriftlich erklärt werden. Sofern Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, werden diese als öffentlich-rechtliche Forderung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW gemahnt und beigetrieben.

Stand: Januar 2022

§ 4 Anpassung von Gebühren

In nachstehend aufgeführten Fällen wird die Gebühr anteilig ermäßigt oder den neuen Gegebenheiten angepasst.

- (1) Wenn mit dem Unterricht während des laufenden Schuljahres begonnen wird, wird für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Wenn der Unterricht während des laufenden Schuljahres aus besonderen Gründen (Umzug aus dem Stadtgebiet oder Ähnlichem) mit Zustimmung der Leitung der Musik- und Kunstschule beendet wird, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingereicht wird.
- (3) Sollte der Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, mindestens vier Wochen hintereinander infolge längerer Krankheit der Lehrkraft oder Ähnlichem ausfallen, so können die Gebühren um 1/12 oder ggf. um ein Mehrfaches hiervon ermäßigt werden.

§ 5 Anmeldegebühr

Für jede Neuanmeldung zum regulären Unterricht an der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Anmeldegebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Klassenunterricht (Monatsgebühren)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.1	Musikalische Früherziehung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.2	Künstlerische Früherziehung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.3	Musikalisch-Künstlerische Früherziehung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.4.1	Künstlerische Grundausbildung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.4.2	Künstlerische Grundausbildung (60 Min.)	33,00 Euro	
6.4.3	Künstlerische Grundausbildung (75 Min.), 6 – 10 Teilnehmende	38,00 Euro	
6.4.4	Künstlerische Grundausbildung (75 Min.) 3 – 5 Teilnehmende	40,00 Euro	
6.4.5	Malerei, Werken und künstlerisches Gestalten (90 Min.), 6 – 10 Teilnehmende	42,00 Euro	
6.4.6	Malerei, Werken und künstlerisches Gestalten (90 Min.), 3 – 5 Teilnehmende	46,00 Euro	
6.5	Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien wird darüber hinaus im Elementar- und Kunstbereich (6.1 – 6.4.6) eine monatliche Gebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Schüler/-in erhoben.		

6.6	Ergänzungsfach (Sambagruppe, Rockband etc.) ohne Hauptfachunterricht	15,00 Euro	18,00 Euro
6.7	Chor, Blockflötenensemble		10,00 Euro
6.8.1	Mundartgruppe „Rheinische Mundart“ (90 Min.), ab 10 Teilnehmenden	20,00 Euro	20,00 Euro
6.8.2	Mundartgruppe „Rheinische Mundart“ (90 Min.), 7-9 Teilnehmende	25,00 Euro	25,00 Euro
6.8.3	Mundartgruppe „Rheinische Mundart“ (90 Min.), 5-6 Teilnehmende	32,50 Euro	32,50 Euro

Kursunterricht (Gebühren pro Unterrichtseinheit)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.9	Kurs für Erwachsene (90 Min.)		14,00 Euro
6.10	Töpferkurs für Erwachsene (90 Min.)		14,00 Euro
6.11	Musikgarten (30 Min.)	6,50 Euro	

Gruppenunterricht (Monatsgebühren)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.12.1	Zweiergruppen (30 Min.)	39,00 Euro	43,00 Euro
6.12.2	Zweiergruppen (45 Min.)	60,00 Euro	63,00 Euro
6.13	Gruppe ab 3 Schüler/-innen (45 Min.)	40,00 Euro	44,00 Euro
6.14.1	Gruppe ab 5 Schüler/-innen (45 Min.)	28,00 Euro	32,00 Euro
6.14.2	Gruppe ab 5 Schüler/-innen (60 Min.)	33,00 Euro	37,00 Euro
6.15	Instrumentenkarussell (30 Min.)	32,50 Euro	
6.16	Vermindert sich die Gruppenstärke in der angemeldeten Gruppe infolge von Teilung aus Leistungsgründen, Ausscheiden von Schüler/-innen oder Nichterreich der Mindestgruppenstärke, so bleibt die zu zahlende Gebühr unverändert bei entsprechender prozentualer Kürzung der Unterrichtszeit.		

Einzelunterricht (Monatsgebühren)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.17.1	Einzelunterricht (30 Min.)	75,00 Euro	84,00 Euro
6.17.2	Einzelunterricht (45 Min.)	111,00 Euro	123,00 Euro

Zusatzangebote

- | | |
|------|--|
| 6.18 | Alle Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule Lohmar werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen angeboten. Auf Wunsch der Schüler/-innen kann auch Online-Unterricht angeboten werden. Die Gebühren werden entsprechend dieser Gebührenordnung abgerechnet, ohne eine zusätzliche Ermäßigung für Online-Unterricht. |
| 6.19 | Für über Ziffer 6.1 bis 6.16. hinausgehende Angebote der Musik- und Kunstschule (z.B. Workshops, Projekte etc.) können Entgelte erhoben werden. |

§ 7

Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Die Musik- und Kunstschule kann im Rahmen ihrer Bestände die Musikinstrumente gegen eine Jahresgebühr an Schüler/-innen der Musik- und Kunst-

schule für den Zeitraum von einem Schuljahr überlassen. Die Überlassungszeit kann nur auf begründetem Antrag verlängert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Die Jahresgebühr beträgt für:

Gitarren (alle Größen), Harfe	114,00 Euro
Violine, Viola (alle Größen)	126,00 Euro
Violoncello, Kontrabass (alle Größen)	186,00 Euro
Blasinstrumente (Querflöten, Klarinetten etc.)	180,00 Euro

- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Raten für die Dauer der Ausleihe fällig.
- (4) Die Berechnung der Jahresgebühr erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8

Gebührenermäßigungen

- (1) Gebührenermäßigungen werden nur Einwohnern/-innen der Stadt Lohmar gewährt.
- (2) Für Einwohnern/-innen der Stadt Lohmar wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 10 % gewährt.
- (3) Für auswertige Schüler/-innen, die eine allgemein bildende Schule in Lohmar besuchen, wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 10 % gewährt, sofern dies vor Beginn des Unterrichtsabschnitts nachgewiesen wird.
- (4) Nehmen mehrere Schüler/-innen aus einer Familie (Haushaltsgemeinschaft) am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Fächern teil, wird die Gesamtgebührenschild incl. Instrumentenmiete
- bei 2 Schüler/-innen um 10 %
bei 3 Schüler/-innen um 20 % und
bei 4 und mehr Schüler/-innen um 30 % ermäßigt.
- (5) Teilnehmer/-innen aus Familien mit drei und mehr minderjährigen Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten auf Antrag, unabhängig von sonstigen Ermäßigungen, eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.
- (6) In besonderen Fällen können die Gebühren auf Antrag erlassen werden. Über einen Erlass entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.
- (7) Schüler/-innen, die mehr als ein Fach belegen, erhalten eine Ermäßigung von 10 %.
- (8) Schüler/-innen, die eine OGATA besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 20 %.

- (9) Schüler/-innen, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 20%.
- (10) Schüler/-innen, welche die Allegro-Klasse des Gymnasiums besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 20%, außerdem entfällt die einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 Euro.
- (11) Die Summe aller gewährten Ermäßigungen darf 40 % nicht überschreiten.
- (12) Die vorstehenden Ermäßigungen gelten nicht für Zusatzangebote nach § 6.19 wie etwa JeKits oder Schnupperkurse.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.